

Zweck dieses Gesetzes ist es - so formuliert der Punkt 1 des § 1 -

„die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit ... zu gewährleisten und zu fördern.“

Es ist wichtig, daß dieser Punkt 1 an dieser Stelle ist, denn er weist die grundsätzliche Zweckbestimmung und die grundsätzliche Richtung nach, der sich anderes unterzuordnen hat. Aber wie sich dieses Andere einordnet, nämlich in Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, das können sie aus dem weiteren Gesetzestext erkennen.

Es liegt also nunmehr ein Text vor, der sowohl die besondere Situation der DDR, nämlich das Leben unter eingeschränkten Grundrechten, als auch die Erfordernisse des bundesdeutschen Datenrechts berücksichtigt. Wo unter Umständen diesem nicht exakt entsprochen werden kann, ist dies durch die Zweckbestimmung im § 1 gesetzlich geordnet bzw. begründet. Ich denke, daß das sehr wichtig ist.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel nennen, wo es eine Abweichung gibt: Im bundesdeutschen Datenrecht ist festgelegt, daß eine Vernichtung gesammelter Daten alsbald zu erfolgen hat, wenn der Zweck, zu dem sie gesammelt worden sind, sich erledigt hat. Nun ist ja evident, daß der Zweck, zu dem diese Daten gesammelt worden sind, sich erledigt hat. Die Aufbewahrung dieser Daten bedarf also deshalb einer neuen Zweckbestimmung, und diese Zweckbestimmung wird hier gesetzlich geordnet. Deshalb greift die Aussage nicht, die wir häufig hören, daß auf Grund der Zweckbestimmung der Sammlung eine Vernichtung zu erfolgen habe.

Ich komme später mit weiteren Argumenten darauf zurück, aber ich weise so früh schon auf eine gewisse Abweichung hin und sage Ihnen die rechtsstaatliche Begründung, warum wir meinen, auf Grund der besonderen Situation hier Recht zu schaffen, statt Recht zu gefährden.

Aus diesen Festlegungen ergibt sich, daß ein Sonderzustand, nämlich der des verminderten Rechtes, auch einer besonderen, der Situation angemessenen rechtlichen Regelung bedarf. Wir hatten kürzlich vor diesem Haus darauf hingewiesen, daß nicht die Kriterien des Datenrechtes allein den Rechtsrahmen schaffen, der diesem Problem angemessen ist.

Meine Damen und Herren! Recht setzen bedeutet doch für die mit Verantwortung betrauten Menschen, daß sie einer politischen und menschlichen Grundverpflichtung entsprechen müssen, die da lautet: Wer Verantwortung hat, muß Gerechtigkeit vermehren und nicht vermindern. Es darf nicht dazu kommen, daß aus formal-juristischen Gründen, die übrigens sehr wohl in einer funktionierenden und gesicherten Rechtsgesellschaft ausschlaggebend sein können, in unserer Situation Gesetze entstehen, die zwar Recht fixieren, aber Gerechtigkeit minimieren. Und das ist ein Anliegen dieses Gesetzes.

Dabei sind wir uns bewußt, daß wir gelegentlich schwierige Probleme der Rechtsgüterabwägung zu meistern haben. Dieser vorliegende Gesetzestext aber berücksichtigt dies. Sie werden das bei genauer Analyse feststellen.

Der Gesetzestext ist bezüglich der Datensicherheit so gestaltet, daß er unter Berücksichtigung der besonderen Situation dennoch den Rechtsvorstellungen bundesdeutschen Rechtes entspricht. Insbesondere betrifft das die Möglichkeit, dem vorhandenen Schriftgut eine Berichtigung beizufügen, hier sogar noch mit dem Spezifikum einer Gegendarstellung. Sie finden das in § 12.

Weitere Anbindungen an bundesdeutsches Recht:

- Möglichkeiten der Auskunft an Betroffene, § 11;
- Möglichkeiten der Löschung, § 12 (2) und weitere;
- das Datengeheimnis, § 4,

- die Schaffung von Landesbeauftragten, §§ 5 und 6,
- die Schaffung des Beauftragten, die wissenschaftliche Nutzung, § 10.

Es ist übrigens unrealistisch, anzunehmen, daß die Arbeiten mit den Unterlagen sich über Jahre erstrecken werden. Deshalb fehlen in diesem Gesetz Vernichtungsvorschläge. Gegenwärtige Vernichtung ist überhaupt, ich will nicht sagen unmöglich, aber überhaupt nicht sinnvoll, da noch keine Bewertung vieler personenbezogener Akten möglich ist, da die archivarische Aufarbeitung vielfach noch nicht erfolgt ist. Vieles liegt jetzt immer noch in Säcken. Auch Archivgut ist noch nicht bewertet.

Es ist völlig unmöglich, einer alsbaldigen Vernichtung zuzustimmen, und es gibt Gründe, dies auch künftig nicht zu tun. Daß wir es jetzt nicht tun können, liegt daran, daß unter Umständen Material von höchster Wichtigkeit und Aktualität noch gar nicht aufgeschlagen worden ist. Ab'er daß wir es auf längere Zeit nicht tun, hat auch gute Gründe.

Aus meiner praktischen Arbeit möchte ich Ihnen einmal ein Beispiel berichten:

Es ist möglich, daß Menschen einer Beschuldigung unterzogen sind, sie seien IM gewesen, und in 10 Jahren wird vielleicht eine Person, die jetzt noch unbescholten arbeitet in der Politik, ein Ministeramt angetragen, außerhalb der politischen Arbeit ein Bischofsamt oder ein ähnlich hohes Amt. Dann kann ein in Armut geratener Leutnant oder Hauptmann schnell mal zu einem der Boulevardorgane eilen und an Gelderwerb denken durch Mitteilung: Ich war doch früher der IM-Führer dieses Mannes.

Jetzt kann man immer noch sagen, ja, was der sagt, interessiert nicht, aber die in der Presse erhobenen Beschuldigungen können so gewichtig sein, daß der Beschuldigte zurücktreten muß.

Wenn wir jetzt die Möglichkeit nehmen, in das, hoffentlich dann noch vorhandene, Material einzusehen, kann sich folgender Tatbestand ergeben, der mir kürzlich aufgefallen ist:

Es gibt Personen, die als IM geführt werden, ohne - das ist zwar nicht häufig, aber ist vorgekommen, ich kann das beweisen - daß sie je dafür eine Unterschrift geleistet haben und eine Geldzuwendung dafür bekommen haben. Sie sind vielleicht mit einem Blumenstrauß bedacht worden zum Geburtstag, und es ist auf Befehl eines Vorgesetzten ein bestimmter Vorgang im Kontakt mit dieser Person zu einer IM-Verpflichtung erklärt worden.

Ich denke, daß das manchen interessiert. Es ist ein Tatbestand, der mir auch neu ist, und ich teile ihn hier mit, weil er ein sehr wichtiges Argument beinhaltet. Die Materialien, die wir vorfinden, sind nämlich keineswegs nur Schmutzdelakten, wie von ministerieller Seite gelegentlich behauptet worden ist, sondern es handelt sich um ein Aktengut, das aussagefähig ist, freilich innerhalb eines bestimmten Rahmens.

Aber immerhin kann man nachvollziehen, ob eine Verpflichtung erfolgt ist, ob Geldzahlungen erfolgt sind. Man kann auch Weigerungen nachvollziehen und man hat es mit einem gelegentlich in preußischer Gründlichkeit angefertigten Material zu tun.

Es ist also erkennbar, ob eine Unterschrift geleistet oder verweigert worden ist oder ob sie nicht abgefordert ist. Ich denke, daß einzig die Nennung dieses praktischen Beispiels viele von Ihnen zu einer neuen Einstellung bezüglich des Faktes der Vernichtung führen wird.

Sichergestellt werden muß eine Verwahrung, die jeglichen Mißbrauch ausschließt. Da sind wir uns völlig einig. Aber die Annahme, daß Sicherheit nur dadurch zu erzeugen ist, daß dieses rechtswidrig erworbene Material vernichtet würde, führt in eine ganz schwere Belastung, und ich bitte jeden einzelnen Abgeordneten, abzuwägen, ob er diese Belastung für gerechtfertigt hält.